

**Weiterbildungsverbund im Gebiet der Allgemeinmedizin
im Land- und Stadtkreis Heilbronn
Kooperationsvertrag**

Zwischen

I. der Klinik

SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
Am Gesundbrunnen 20-26
74078 Heilbronn

„Klinik“

und

II. den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten

Vertragspartner können neben den niedergelassenen Hausärztinnen und Hausärzten (Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin in der hausärztlichen Versorgung) auch Fachärztinnen und Fachärzte anderer Gebiete sein. Das betreffende Fachgebiet muss nach der gültigen Weiterbildungsordnung auf die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin anrechenbar sein. Vorausgesetzt wird das Vorliegen einer Weiterbildungsbefugnis.

In Anlage 1 werden die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die dem Weiterbildungsverbund angehören, aufgeführt.

„Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“

und

Klinik/en und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte werden im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet

„Vertragspartner“

und

III. Landkreis Heilbronn
vertreten durch den Landrat

„Landkreis Heilbronn“

IV. Stadt Heilbronn
vertreten durch den Oberbürgermeister

„Stadt Heilbronn“

Landkreis Heilbronn und Stadtkreis Heilbronn werden im Folgenden als
„Land- und Stadtkreis Heilbronn“ bezeichnet

„Land- und Stadtkreis Heilbronn“

und

V. Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
vertreten durch den Präsidenten der Bezirksärztekammer

sowie

der Ärzteschaft Heilbronn
vertreten durch den Vorsitzenden der Ärzteschaft

„Kammer“

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der bestehende Weiterbildungsverbundvertrag durch diesen Vertrag ersetzt wird. Den bisherigen Vertragsbeteiligten wird die Möglichkeit eröffnet durch Erklärung gegenüber der Kammer diesem Vertrag beizutreten.

Aufgrund der Altersstruktur der allgemeinmedizinisch tätigen Ärztinnen und Ärzte ist zu befürchten, dass die Zahl der in der hausärztlichen Versorgung tätigen Allgemeinärztinnen und Allgemeinärzte in den nächsten Jahren deutlich sinken wird.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung ist eine lückenlose Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin nur noch selten möglich, weil die Ableistung der Weiterbildungsabschnitte oft mehrfache räumliche Veränderungen erforderlich machen und das Stellenangebot für die allgemeinmedizinische Weiterbildung an den Krankenhäusern begrenzt ist. Ziel dieses Vertrags ist es, die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin so zu optimieren, dass der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung zum Allgemeinarzt eine möglichst reibungs- und lückenlose Weiterbildung ermöglicht wird.

Dazu schließen sich die Vertragspartner zu einem Weiterbildungsverbund zusammen, der darauf abzielt, eine kontinuierliche allgemeinmedizinische Weiterbildung über die gesamte Weiterbildungszeit von fünf Jahren anzubieten, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowohl zeitlich zusammenhängend als auch in der gleichen Region abgeleistet werden können.

Die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg ist nach dem Heilberufe-Kamergesetz für Baden-Württemberg und der (Haupt-) Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg die zuständige öffentliche Stelle für ihren Bezirk, die die Zulassung von Weiterbildungsstätten, die Erteilung von Befugnissen zur Weiterbildung sowie für die Abnahme von Prüfungen und die Anerkennung von ärztlichen Weiterbildungsbezeichnungen gewährleistet.

Die Vertragspartner, die Kammer und der Land- und Stadtkreis Heilbronn sind sich darüber einig, dass es dem Sinn dieses Kooperationsvertrags widerspräche, die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung für andere medizinische Laufbahnen abzuwerben.

Durch diese Weiterbildung im Verbund soll die allgemeinmedizinische Weiterbildung für die Ärztin/den Arzt in Weiterbildung attraktiver werden. Damit wird ein Beitrag geleistet, die hausärztliche Versorgung im Land- und Stadtkreis Heilbronn langfristig zu sichern.

Die Vertragspartner, die Kammer und der Land- und Stadtkreis Heilbronn verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Bei Unstimmigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern sind diese gehalten, einen für alle Parteien zufriedenstellenden und einvernehmlichen Konsens zu finden. Hierbei wird die Kammer bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und unterstützen.

§ 1

Weiterbildungsverbund und Organisator

(1)

Die Kliniken und die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte streben an, den Ärztinnen/den Ärzten in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, eine kontinuierliche Weiterbildung anzubieten, die sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg richtet und dadurch gekennzeichnet sein soll, dass die einzelnen Weiterbildungsabschnitte in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang abgeleistet werden können (Weiterbildungsverbund).

(2)

Die Verbundweiterbildung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Landkreis Heilbronn und die Stadt Heilbronn übernehmen gemeinschaftlich die Rolle des Organisators des Weiterbildungsverbundes. Die Aufgabenaufteilung vereinbaren Stadt- und Landkreis außerhalb dieses Vertrages; sie informieren die übrigen Vertragspartner hierüber in geeigneter Weise.

(3)

Der Organisator ist zuständig für die Organisation und Koordination des Weiterbildungsverbundes. Er ist Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsverbund. Für die Organisation und Koordination notwendige Informationen können bei den Kooperationspartnern abgefragt werden.

Zu den Aufgaben zählen dabei insbesondere

- die Koordinierung eines Muster-Rotationplanes mit den Vertragspartnern,
- die Begleitung und zentrale Anlaufstelle für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung
- die Förderung der gegenseitigen Kommunikation,
- die Verwaltung der Liste der Vertragspartner,
- die Information der Vertragspartner über Änderungen und Neuerungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Sollte der Organisator die Funktion niederlegen wollen, muss er die Kooperationspartner hierüber schriftlich informieren. Die Niederlegung der Funktion als Organisator ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Sowohl der Landkreis Heilbronn als auch die Stadt Heilbronn können getrennt voneinander ihre Funktion als Organisator niederlegen. In diesem Fall nimmt der verbliebene Organisator die Funktion alleine wahr.

Die Vertragspartner können im Umlaufverfahren einen neuen Organisator festlegen.

(4)

Entsprechend § 5 der Anlage III zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V leitet die Kammer die ihr gemeldeten Angaben an die zuständige Koordinierungsstelle Allgemeinmedizin Baden-Württemberg (KoStA) sowie an die Landesärztekammer Baden-Württemberg weiter.

§ 2

Koordinierungskonferenz

(1)

Auf Einladung des Organisators kommen die Vertragspartner mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, zu der mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Die Sitzung soll dem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Weiterentwicklung des Verbundes dienen.

(2)

Vorschläge zu Themen und zugehörigen Erläuterungen können von den Vertragspartnern jederzeit eingebracht werden. Für eine Aufnahme auf die Tagesordnung müssen die Themen jedoch mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung schriftlich beim Organisator eingehen.

(3)

Die Kammer erhält die Einladung ebenfalls und kann Vertreter in die Koordinierungskonferenz entsenden.

(4)

Der Organisator leitet die Sitzung.

(5)

Die Sitzung wird vom Organisator protokolliert und das Protokoll an die Kooperationspartner versandt. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Versand kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 3**Aufgaben und Pflichten**

(1)

Die Vertragspartner erklären sich bereit, Weiterbildungsstellen anzubieten und diese mit Ärztinnen und Ärzten zu besetzen, die sich in Weiterbildung zum/r Facharzt/-ärztin Allgemeinmedizin befinden. Für den Fall, dass keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, steht es den Vertragspartnern frei, die Weiterbildungsstellen unbesetzt zu lassen oder anderweitig zu besetzen.

(2)

Die Vertragspartner erstellen mit der Ärztin/dem Arzt in Weiterbildung vor Beginn der Weiterbildung einen Rotationsplan (Curriculum) für den gesamten Weiterbildungszeitraum. Der Rotationsplan (Curriculum) sieht vor, zu welchem Zeitpunkt die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung in den einzelnen Abteilungen des stationären Bereichs, im ambulanten Bereich und/oder in der weiteren Weiterbildungsstätte eingesetzt wird. Mit dem Rotationsplan (Curriculum) wird angestrebt, dass die fünfjährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ohne zeitliche Unterbrechungen durchlaufen werden kann.

(3)

Die Vertragspartner gewährleisten, dass die planmäßige Weiterbildung alle in der Weiterbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geforderten Weiterbildungsinhalte umfasst.

(4)

Die Klinik erstellt ein, ggf. für jede Ärztin/jeden Arzt in Weiterbildung individuell angepasstes, (Teil-) Curriculum nach Maßgabe des Weiterbildungsspektrums der beteiligten klinischen Abteilungen und den von der Kammer erteilten Befugnissen zur Weiterbildung und übermittelt dieses rechtzeitig an den Kooperationspartner im niedergelassenen Bereich oder der anderen Klinik, bei denen die Weiterbildung fortgesetzt werden soll. Dieser ergänzt das (Teil-) Curriculum um die in ihrer/seiner Praxis zu vermittelnden Inhalte.

(5)

Die zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Curricula müssen zusammen den Anforderungen der Weiterbildungsordnung an die Inhalte der Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Im Zweifelsfall sind sie der Kammer zur Überprüfung vorzulegen. Die Kammer wird die Vertragspartner hierzu beraten.

(6)

Für die Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten muss gewährleistet sein, dass die Vertragspartner für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt über eine Weiterbildungsbefugnis verfügen. Etwaige Veränderungen bei der Weiterbildungsbefugnis sind dem Organisator

umgehend schriftlich anzuzeigen, der ggf. die übrigen Vertragspartner und die Kammer über die eingetretene(n) Änderung(en) informiert. Darüber hinaus haben die Vertragspartner bei Veränderungen in Bezug auf die Weiterbildungsbefugnis den Rotationsplan so anzupassen, dass die Weiterbildung auch weiterhin alle nach der Weiterbildungsortordnung geforderten Weiterbildungsinhalte umfasst. Bei Ausscheiden eines Vertragspartners ist die Kammer zu informieren, welche die Daten an die zuständige KoStA Baden-Württemberg sowie an die Landesärztekammer Baden-Württemberg weitergibt.

(7)

Für die Klinik besteht die Möglichkeit, bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft einen Antrag auf finanzielle Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung im stationären Bereich zu stellen. Für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte besteht die Möglichkeit, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) einen Antrag auf Förderung der ambulanten Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte zu stellen. Für die Beantragung von Zuschüssen für die Weiterbildung ist jeder Vertragspartner eigenständig verantwortlich.

(8)

Mit Ausnahme von den Pflichten nach § 1 des Vertrages, werden dem Stadt- und dem Landkreis Heilbronn durch diesen Vertrag keine Pflichten auferlegt.

§ 4

Einstellung

Die Einstellung einer Ärztin/eines Arztes in der Weiterbildung soll unter einer klaren arbeitsrechtlichen Zuordnung erfolgen. Der einstellende Vertragspartner kann die übrigen Vertragspartner bei der Bewerberauswahl einbeziehen. Die Einstellung soll unter Berücksichtigung der fachlichen Eignung und der sozialen Fähigkeiten der Bewerber erfolgen.

§ 5

Vergütung

(1)

Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung ist von dem jeweiligen Vertragspartner, bei dem ein Weiterbildungsabschnitt absolviert wird, eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(2)

Die Ärztin/der Arzt in Weiterbildung wird während der stationären Weiterbildung entsprechend dem für die Klinik geltenden Tarifvertrag vergütet.

(3)

Von dieser Vereinbarung bleiben arbeitsrechtliche Bestimmungen bzw. arbeitsrechtliche Verpflichtungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenso unberührt wie die einschlägigen Regelungen der Arbeitsförderung – SGB III – im Hinblick auf die Arbeitsvermittlung.

§ 6

Fortbildung

(1)

Die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg ist als regionale Gliederung der Landesärztekammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Vereinbarung über die Errichtung des Kompetenzzentrums Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW) beteiligt und damit grundsätzlich den Zielen der auf Bundesebene geschlossenen Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V verpflichtet. Vor diesem Hintergrund übernehmen die Vertragspartner die Verpflichtung, begleitend zur Weiterbildung in ihren Weiterbildungsstätten, mindestens folgende unterstützende Angebote vorzuhalten:

- Begleitseminare für Weiterzubildende
- Train-the-Trainer-Seminare für Weiterbilder
- Mentoren-Programme für Weiterzubildende

(2)

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung „Kompetenzzentrum Weiterbildung Baden-Württemberg (KWBW)“ stellen die universitären Einrichtungen der Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg diese Angebote bereit. Die Vertragspartner weisen die bei ihnen in der Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen und Ärzte regelmäßig darauf hin, dass sie sich dem administrativen Bereich des KWBW melden und in die entsprechenden Angebote der universitären Einrichtungen in Baden-Württemberg einschreiben. Die Kosten der Einschreibung tragen die Vertragspartner als Arbeitgeber auf der Basis der Fördergelder. Sie erwerben dadurch das Recht, die Wort- und Bildmarke (Logo) der „KWBW Verbundweiterbildung-*plus*“ zu nutzen.

(3)

Die Vertragspartner können ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 auch in der Weise erfüllen, dass sie selbst entsprechende unterstützende Angebote bereitstellen oder gleichwertige Angebote anderer geeigneter Anbieter in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Wort- und Bildmarke der „KWBW-Verbundweiterbildung-*plus*“ ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Bereitstellung und/oder Teilnahme an solchen Angeboten sind der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg nachzuweisen.

(4)

Die Vertragspartner stellen die bei ihnen zur Weiterbildung beschäftigten Ärztinnen und Ärzte für die Teilnahme an den Begleitseminaren nach Absatz 2 oder 3 an bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr – unter Anrechnung auf etwaige Freistellungsansprüche nach Tarifvertrag und/oder Bildungszeitgesetz – unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes von der Arbeitsleistung frei.

§ 7

Beitritt

(1)

Alle Hausärztinnen und Hausärzte (Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin in der hausärztlichen Versorgung) mit Befugnis zur Weiterbildung im Land- und Stadtkreis können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Organisator beitreten. Der Organisator informiert die Vertragspartner über den Beitritt. Im Falle der Anbindung an die KWBW müssen die Hausärztinnen und Hausärzte mit Weiterbildungsbefugnis vor Beitritt zum Weiterbildungsverbund nachweislich Mitglied bei der KWBW werden.

(2)

Alle Fachärzte der unmittelbaren Patientenversorgung mit Befugnis zur Weiterbildung können gegenüber dem Organisator durch schriftliche Erklärung einen Antrag auf Beitritt zu diesem Vertrag stellen. Der Organisator informiert die Vertragspartner schriftlich über den Beitrittsantrag. Der Antragsteller gilt als diesem Vertrag beigetreten, sofern keiner der Vertragspartner dem Beitritt binnen zwei Wochen schriftlich widersprochen hat.

(3)

Die Vertragspartner sind verpflichtet Änderungen der Befugnis zur Weiterbildung unverzüglich dem Organisator anzuzeigen.

(4)

Der Organisator führt eine Liste mit den nach Absatz 1 und 2 beigetretenen Hausärzten und Fachärzten, die jeder an diesem Vertrag Beteiligte einsehen kann und informiert unverzüglich die Kammer hierüber, die zur Weitergabe der Daten an die zuständige KoStA Baden-Württemberg sowie an die Landesärztekammer Baden-Württemberg berechtigt ist.

§ 8**Laufzeit und Beendigung des Vertrages**

(1)

Der Vertrag tritt am 8. November 2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Jeder Vertragspartner kann seine Teilnahme an dem Vertrag jederzeit mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Organisator zu erklären. Der Kooperationsvertrag unter den übrigen Vertragspartnern bleibt davon unberührt. Wenn mit Ausscheiden eines oder mehrerer Vertragspartner der erforderliche Weiterbildungsablauf im Verbund nicht mehr absolviert werden kann, endet zu diesem Zeitpunkt auch der Kooperationsvertrag der übrigen Kooperationspartner, soweit diese nach gewissenhafter Prüfung und mit dem Bemühen um ein Fortbestehen des Weiterbildungsverbundes nicht zu einer tragfähigen Lösung gelangen. Die Beendigung kann im Umlaufverfahren erklärt werden.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4)

Ein Vertragspartner, dessen Weiterbildungsbefugnis endet, ohne dass ein Nachfolger die Weiterbildung in gleicher Weise fortsetzt, scheidet aus dem Vertrag aus. Die Beendigung erfolgt durch Mitteilung des Organisators zum Datum des Ablaufs der Weiterbildungsbefugnis.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen dieses Vertrages sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dem Land- und Stadtkreis Heilbronn und der Kammer möglich und bedürfen der Schriftform. Gleichermaßen gilt für den Verzicht auf dieses Formerefordernis.

§ 10**Salvatorische Klausel**

(1)

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.

(2)

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Landkreis Heilbronn
vertreten durch den Landrat

Stadt Heilbronn
vertreten durch den Oberbürgermeister

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
vertreten durch den Präsidenten

der Ärzteschaft Heilbronn
vertreten durch den Vorsitzenden

SLK-Kliniken Heilbronn
vertreten durch den Ärztlichen Direktor

Praxis

Praxis

Praxis

Ansichtsexemplar